

Question and Answers zum EWR

Inhalt

1. Was ist der EWR?	1
2. Was umfasst der EWR?	1
3. Was ist im EWR nicht enthalten?	2
4. Wie ist der institutionelle Rahmen des EWR ausgestaltet?	2
5. Wie wird das relevante EU-Recht in den EWR übernommen?	2
6. Wie erfolgt die Umsetzung des EWR-Abkommens in den EWR/EFTA-Staaten?	4
7. Wie wird die Einhaltung der EWR-Beschlüsse überwacht?	4
8. Welche Mitwirkungsrechte haben die EWR/EFTA-Staaten?	4
9. Welche Zuständigkeiten haben der EFTA-Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof?	5
10. Wie ist das Streitbeilegungsverfahren ausgestaltet?	5
11. Wieviel kostet die EWR Mitgliedschaft	5
12. Gilt die neue EU-Strommarkttrichtlinie auch im EWR?	5
13. Welchen Status haben die EWR/EFTA-Länder bezüglich der Kooperationsabkommen Horizon und Erasmus?	6
14. Vergleich InstA vs. EWR Mitgliedschaft	6
15. Fazit: Vor- und Nachteile einer EWR Mitgliedschaft	7

1. Was ist der EWR?

Der Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist eine vertiefte Freihandelszone zwischen der EU und drei EFTA Staaten (Norwegen, Island und Lichtenstein). Mit dem EWR wird der Binnenmarkt der EU auf die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) ausgedehnt. Dies wird erreicht, indem die EWR/EFTA-Staaten das relevante EU-Recht übernehmen, sodass das Binnenmarktrecht im gesamten Wirtschaftsraum einheitlich ausgelegt und angewandt wird.

Das EWR-Abkommen wurde Anfang der 1990 Jahre von den damals sieben¹ EFTA-Staaten ausgehandelt. Das Abkommen wurde am 2. Mai 1992 unterzeichnet und trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

Die Schweiz ratifizierte das Abkommen jedoch nicht, da es in der Referendumsabstimmung äusserst knapp mit 50,3 Prozent der Stimmen abgelehnt wurde. Die Schweiz verfolgt seither den bilateralen Weg. Die bilateralen sektoriellen Marktzugangsabkommen geben der Schweiz die Möglichkeit, sich in den jeweiligen Binnenmärkten der EU (Sektoren) zu integrieren, ohne dass die Schweiz Mitglied der EU oder des EWR ist.

2. Was umfasst der EWR?

Der EWR dehnt den EU-Binnenmarkt und damit seine vier Freiheiten (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) auf die EWR/EFTA-Staaten aus. Damit verbunden ist die Übernahme der vollen Rechte und Pflichten des EU-Binnenmarkts durch die EWR/EFTA-Staaten. Dazu gehören auch horizontale Politikbereiche, die auf den vier Freiheiten basieren (z.B. Umwelt, Verbraucherschutz, Gesundheit, Statistik), sowie flankierende Politikbereiche, die nicht auf dem EU-Besitzstand oder verbindlichen Rechtsakten beruhen und in separaten Vereinbarungen geregelt sind.² Darunter fallen zum Beispiel die Kooperationsabkommen Horizon und Erasmus.

¹ Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Lichtenstein und die Schweiz

² Siehe <https://www.efta.int/EEA/Policy-Areas-2422>

3. Was ist im EWR nicht enthalten?

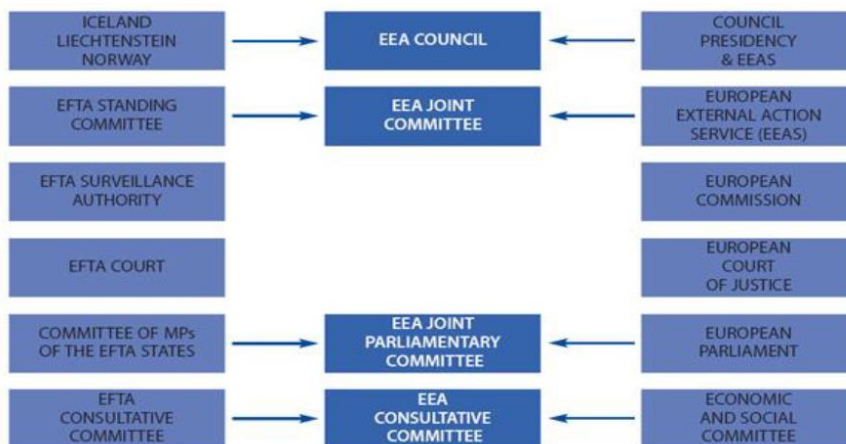
Nicht Teil des EWR sind die folgenden Politikbereiche:

- die Gemeinsame Agrarpolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik: Allerdings enthält das Abkommen Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen.
- die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik: Die EWR/EFTA-Staaten haben wie die Schweiz eigene Zölle und schliessen allein oder gemeinsam (inkl. Schweiz) Freihandelsabkommen ab, wie z.B. das Freihandelsabkommen mit Indonesien
- die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.
- die Bereiche Justiz und Inneres: Alle EFTA-Staaten - inklusive die Schweiz - sind jedoch Mitglieder des Schengen-Raums.
- die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU): Die EWR/EFTA-Staaten haben eigene Währungen und es besteht keine Pflicht zur Übernahme des Euro.

4. Wie ist der institutionelle Rahmen des EWR ausgestaltet?

Der institutionelle Rahmen des EWR basiert auf einer Zwei-Säulen-Struktur. Die EU und ihre Institutionen bilden eine Säule (EU-Gremien), die EFTA-Staaten des EWR und ihre Institutionen bilden die andere Säule (EWR/EFTA-Gremien), so dass jedem EU-Gremium ein entsprechendes EWR/EFTA-Gremium gegenübersteht. Zwischen diesen beiden Säulen wurden gemeinsame Gremien eingerichtet, in denen die 31 EWR-Staaten das EWR-Abkommen gemeinsam umsetzen und regeln (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1 Die Zwei-Säulen-Struktur der EWR-Institutionen



5. Wie wird das relevante EU-Recht in den EWR übernommen?

Zuständige Institutionen

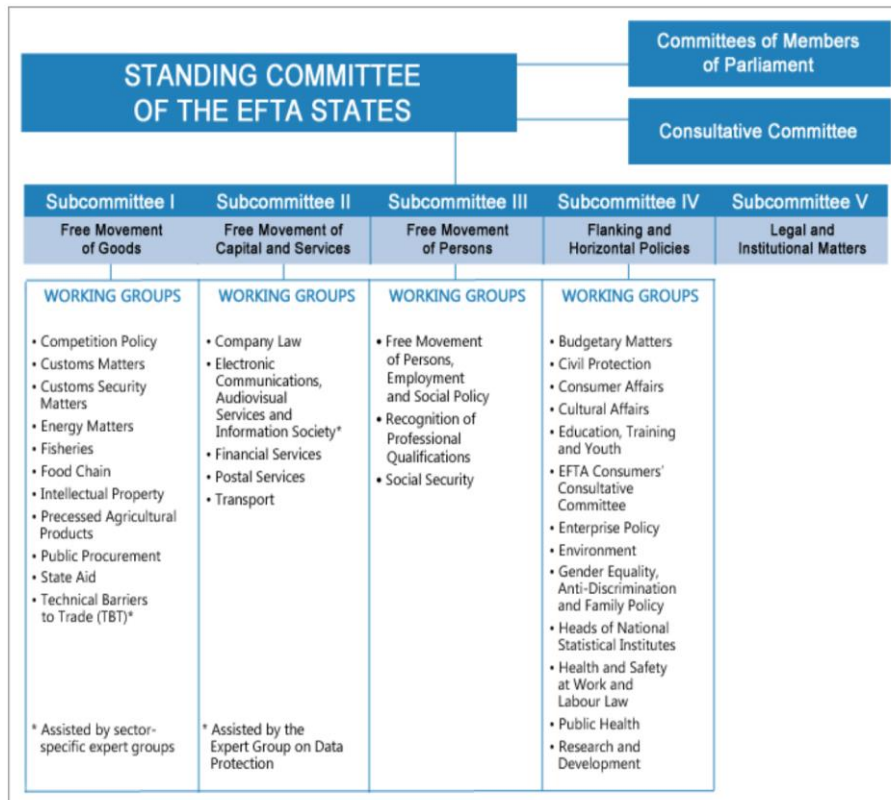
Um im EWR anwendbar zu sein, müssen EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen, genauer gesagt in einen seiner Anhänge oder Protokolle, aufgenommen werden. Diese Änderungen des EWR-Abkommens erfolgen durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EEA Joint Committee), das heisst durch so genannte «Joint Committee Decisions» (JCD). Diese Beschlüsse stellen internationale Abkommen dar und werden gemäß einem im EWR-Abkommen vorgesehenen vereinfachten Verfahren angenommen.

Eine zentrale Rolle bei der Übernahme von EU-Recht spielt der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten (Botschafter von Island, Liechtenstein und Norwegen sowie Beobachter aus der Schweiz und der ESA), das «EFTA Standing Committee» (vgl. Abbildung 2). Der ständige Ausschuss der EFTA-Staaten ist ein Gremium, in dem sich Norwegen, Island und Lichtenstein gegenseitig konsultieren und zu einer gemeinsamen Position gelangen, bevor sie sich mit der EU im Gemeinsamen EWR-Ausschuss treffen.

Der Ständige Ausschuss hat fünf Unterausschüsse, die sich aus Vertretern der Außenministerien oder des Amtes des Premierministers der EWR/EFTA-Staaten zusammensetzen. Unter den Unterausschüssen gibt es mehrere Arbeitsgruppen, die sich aus Experten auf verschiedenen Gebieten der nationalen Verwaltungen der EWR/EFTA-Staaten⁴³³ zusammensetzen. Sie sind für die Prüfung aller EU-Rechtsvorschriften verantwortlich, die in das EWR-Abkommen übernommen werden sollen.

Der EWR-Rat (EEA Council) legt die politischen Leitlinien für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss fest. Der EWR-Rat setzt sich aus Vertretern des EU-Rats und den Aussenministern der EWR/EFTA-Staaten zusammen und tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

Abbildung 2 Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten und seine Unterausschüsse und Arbeitsgruppen



Prozess der Rechtsübernahme

- 1) Nach der Verabschiedung eines EU-Gesetzes, für welches die EU eine mögliche EWR-Relevanz festgestellt hat, analysieren die EFTA-Experten in den Arbeitsgruppen, ob das Gesetz für den EWR relevant ist. Wenn ja, so prüfen die Experten ob die Rechtsakte ohne Anpassungen vom Gemeinsamen Ausschuss beschlossen und übernommen werden kann oder ob Anpassungen der Rechtsakte erforderlich sind. Sie prüfen auch, ob in den einzelnen Staaten verfassungsrechtliche Anforderungen für die Genehmigung des Beschlusses bestehen, z.B. ob die Genehmigung durch das Parlament erforderlich ist. Ein Gesetz gilt als EWR-relevant, wenn sein Inhalt einen Bereich betrifft, der unter das EWR-Abkommen fällt.
- 2) Nachdem das EFTA-Sekretariat von allen drei EWR/EFTA-Staaten Antworten zu den genannten Fragen erhalten hat, entwirft es einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses (JCD).
- 3) Wenn der Entwurf des Beschlusses sowohl von den EFTA-Experten als auch vom zuständigen Unterausschuss genehmigt wurde, wird er dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) – dem «European External Action Service» (EEAS) - übergeben. Dieser leitet eine dienststellenübergreifende Konsultation in der EU-Kommission ein.

- 4) Sobald sich die Kommission auf den Entwurf des Beschlusses geeinigt hat, wird er dem EU-Rat zur Annahme vorgelegt, sofern er wesentliche Anpassungen der Rechtsakte enthält. Ansonsten legt die EU-Kommission eigenständig die Position der EU fest.
- 5) Wenn alle Vertragsparteien zustimmen, nimmt der Gemeinsame EWR-Ausschuss den Beschluss formell an.

6. Wie erfolgt die Umsetzung des EWR-Abkommens in den EWR/EFTA-Staaten?

Wurde ein EU-Rechtsakt in das EWR-Abkommen aufgenommen, muss er von den EWR/EFTA-Staaten in nationales Recht überführt werden (sofern das nationale Recht dies erfordert). Dafür kann ein einfacher Regierungsbeschluss ausreichen, möglicherweise muss aber – wie bereits erwähnt - auch die Zustimmung des Parlaments eingeholt werden. In der Schweiz würde dies über die dynamische Rechtsübernahme geschehen (inkl. Referendumsmöglichkeit), so wie dies bereits für das *acquis communautaire* im Schengen Abkommen der Fall ist.

7. Wie wird die Einhaltung der EWR-Beschlüsse überwacht?

Bei der Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen hat die EFTA-Überwachungsbehörde («EFTA Surveillance Authority» - ESA) Befugnisse, die denen der Europäischen Kommission entsprechen. Die beiden Institutionen überwachen die Anwendung derselben Gesetze in verschiedenen Teilen des EWR. Es besteht ein enger Kontakt und eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde, um eine einheitliche Überwachung und Anwendung des EWR-Rechts im gesamten EWR zu gewährleisten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ist auch für die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen verantwortlich. Dies umfasst die Beurteilung und Beschlussfassung über die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen in den EWR/EFTA-Staaten mit dem EWR-Abkommen sowie die Anordnung von Rückforderungen rechtswidriger staatlicher Beihilfen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt ferner sicher, dass die in den EWR/EFTA-Staaten tätigen Unternehmen die Wettbewerbsregeln einhalten. Sie kann dazu verbindliche Entscheidungen für einzelne Unternehmen treffen, bei denen sie einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens festgestellt hat, einschließlich der Verhängung von Geldbußen. Sie kann auch Fusionen zwischen Unternehmen bewerten, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden.

Im Falle, dass die ESA einen Verstoß feststellt, fordert sie den EWR/EFTA-Staat auf, diesen zu beheben und ihr Rechtssetzung anzupassen falls notwendig. Kommt der Staat dieser Aufforderung nicht nach, kann die ESA den Fall dem EFTA Gerichtshof überweisen.

8. Welche Mitwirkungsrechte haben die EWR/EFTA-Staaten?

Das EWR-Abkommen gewährt den EWR/EFTA-Staaten keinen formellen Zugang zum Entscheidungsprozess innerhalb der EU-Institutionen. Die EWR/EFTA-Staaten können jedoch bereits in den frühen Phasen der Vorbereitung eines Gesetzgebungsvorschlags an der Entscheidungsfindung mitwirken (so genanntes «decision shaping»). Das EWR-Abkommen sieht Mitwirkungsmöglichkeiten von EWR-EFTA-Seite in verschiedenen Phasen der Vorbereitung EWR-relevanter Rechtsvorschriften vor:

- Erstens haben Vertreter der EWR/EFTA-Staaten das Recht, an Expertengruppen und Ausschüssen der Europäischen Kommission teilzunehmen. Sie beteiligen sich umfassend an den Vorbereitungsarbeiten der Kommission und werden auf die gleiche Weise wie EU-Sachverständige konsultiert. Die Experten können auch durch regelmäßige Ausschusssitzungen in die Vorarbeiten eingebunden werden.
- Zweitens haben die EWR/EFTA-Staaten das Recht, Stellungnahmen zu geplanten Rechtsakten abzugeben.

Als Nicht-EU-Mitglieder sind jedoch die EWR/EFTA-Staaten weder im Europäischen Parlament noch im Europäischen Rat vertreten.

9. Welche Zuständigkeiten haben der EFTA-Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof?

Auch die Rechtsprechung ist im EWR nach der Zwei-Säulen-Struktur ausgestaltet. Der in Luxemburg ansässige EFTA-Gerichtshof ist für die EWR-Rechtsprechung in den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen zuständig, während der Europäische Gerichtshof (EuGH) und seine Spezialgerichte die gerichtliche Kontrolle über die EU-Mitgliedstaaten ausüben.

Der EFTA-Gerichtshof ist zuständig für die Behandlung von Vertragsverletzungsklagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen einen EFTA/EWR-Staat im Zusammenhang mit der Umsetzung, Anwendung oder Auslegung des EWR-Rechts. Darüber hinaus beurteilt er Klagen gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde und berät die Gerichte in den EFTA-Staaten des EWR bei der Auslegung des EWR-Abkommens. Der Gerichtshof hat auch das Recht, Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren EWR/EFTA-Staaten über die Auslegung oder Anwendung des EWR-Abkommens beizulegen. Somit sind die Zuständigkeiten des EFTA-Gerichts weitgehend die gleichen wie jene des EuGH für die Mitgliedstaaten.

Um sicherzustellen, dass die gemeinsamen Vorschriften im gesamten EWR einheitlich umgesetzt, ausgelegt und angewendet werden, enthalten das EWR-Abkommen und das Überwachungs- und Gerichtsabkommen (SCA) mehrere Bestimmungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Überwachung und der gerichtlichen Kontrolle zwischen der EU-Säule und der EFTA-Säule. Der EFTA-Gerichtshof oder die Gerichte eines EWR/EFTA-Staates können für EWR-Bestimmungen, welche EU-Bestimmungen entsprechen, den EuGH um eine Entscheidung für die Auslegung dieser Bestimmungen ersuchen. Die EWR-Homogenitätsregeln besagen zwar, dass der EFTA-Gerichtshof die Rechtsprechung des EuGH befolgen bzw. gebührend berücksichtigen soll.

10. Wie ist das Streitbeilegungsverfahren ausgestaltet?

Die Zwei-Säulen-Struktur des EWR-Abkommens hat zur Folge, dass die EU-Seite und die EFTA-Seite ihre internen Angelegenheiten getrennt und unabhängig überwachen und kontrollieren. Im Falle eines Streits über die Auslegung oder Anwendung des EWR-Abkommens zwischen der EU und der EFTA sieht Artikel 111 des EWR-Abkommens ein Verfahren für das Erreichen einer Einigung zwischen den Vertragsparteien im Gemischten EWR-Ausschuss vor. Das Streitbeilegungsverfahren musste jedoch bis heute noch nie angewendet werden.

Artikel 111 sieht unter anderem vor, dass im Falle einer ausbleibenden Einigung im Gemischten EWR-Ausschuss und sofern die Auslegung von EU-Recht tangiert ist, die am Streitfall beteiligten Vertragsparteien den EuGH um eine Entscheidung über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen ersuchen können. Bei einer Nicht-Einigung im Gemischten Ausschuss bzw. einer ausbleibenden Anrufung des EuGH können die Vertragsparteien Schutzmassnahmen und dazu wiederum Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Das Ergreifen und die Überprüfung dieser Massnahmen erfolgt nach im EWR-Vertrag festgelegten Grundsätzen und Verfahren. Abschliessend entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist in Protokoll 33 des EWR-Vertrags geregelt. Es besteht aus drei Mitgliedern, je einem Schiedsrichter aus den Streitparteien, welche gemeinsam einen Schiedsrichterobmann bestimmen, der die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt, nicht jedoch dieselbe wie die der beiden ernannten Schiedsrichter. Nähere Ausführungen zum Streitbeilegungsverfahren befinden sich im Anhang.

11. Wieviel kostet die EWR Mitgliedschaft

Die EWR/EFTA-Staaten tragen durch sogenannte EWR-Grants zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR Raum bei. Zu den begünstigten Staaten gehören derzeit Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei und Slowenien. Für den Zeitraum 2014-2021 umfassen die EWR-Grants ein Gesamtvolumen von rund 400 Mio. EUR pro Jahr. Diese Beiträge werden nicht von der EU verwaltet, sondern von der EFTA in Zusammenarbeit mit den Empfängerländern.

Zudem tragen die EWR/EFTA-Staaten zu den EU-Programmen und -agenturen bei, an denen sie auf der Grundlage des EWR-Abkommens teilnehmen.

12. Gilt die neue EU-Strommarktrichtlinie auch im EWR?

Es ist geplant, dass die Strommarktrichtlinie in den EWR-Vertrag aufgenommen wird. Der Prozess bezüglich einer Übernahme der revidierten Strommarktrichtlinie befindet sich jedoch erst am Anfang (bei Punkt 1

oben), das heisst die EWR/EFTA-Staaten prüfen zurzeit die Richtlinie. Der Status kann hier nachvollzogen werden: <https://www.efta.int/eea-lex/32019L0944>

13. Welchen Status haben die EWR/EFTA-Länder bezüglich der Kooperationsabkommen Horizon und Erasmus?

Die Teilnahme der EWR/EFTA-Staaten an Horizon Europe und Erasmus ist allgemein im EWR-Vertrag geregelt. Die EWR/EFTA-Staaten haben gleichberechtigten Zugang zu allen Programmen und allen Teilen dieser Programme der EU. Im Falle einer Beteiligung leisten die EWR/EFTA Staaten einen finanziellen Beitrag gemäss dem EWR/EFTA-Proportionalitätsfaktor (EWR/EFTA-BIP im Verhältnis zum EU-EWR-BIP). Der EFTA-Finanzbeitrag wird dem EU-Haushalt des Programmes hinzugefügt.

Die Beteiligung an den Programmen ist jedoch kein Automatismus. Die Beteiligung und die spezifischen Regelungen dazu werden in den Zusatzprotokollen zum EWR-Vertrag festgehalten. Die EWR/EFTA-Staaten können individuell auf die Teilnahme an Programmen verzichten oder besondere Konditionen aushandeln. Der Beteiligungs- und Aushandlungsprozess erfolgt über das "Subcommittee IV on flanking and horizontal policies" des Ständigen Ausschusses der EWR/EFTA-Staaten (vgl. Abbildung 2).

14. Vergleich InstA vs. EWR Mitgliedschaft

	InstA	EWR Mitgliedschaft
Anwendungsbereich	Fünf sektoruelle Marktzugangsabkommen (PFZ, Flugverkehr, Landverkehr, MRA, Handel mit Agrarprodukten) sowie alle neu verhandelten sektoruelle Abkommen (z.B. Strom) wären dem InstA unterstellt gewesen.	Volle Teilnahme am Binnenmarkt, also am freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Personen. Im Gegenzug übernehmen die EWR Staaten die Binnenmarktregeln der EU.
Rechtsentwicklung	Mitwirkung an der Entscheidungsfindung (decision shaping), aber keine Entscheidungskompetenzen. Dynamische Rechtsübernahme. Bei Nichtübernahme kann die EU (verhältnismässige) Ausgleichsmassnahmen treffen.	Mitwirkung an der Entscheidungsfindung (decision shaping), aber keine Entscheidungskompetenzen. Dynamische Rechtsübernahme. Bei Nichtübernahme von EU-Recht, kann der betroffene Teil des Abkommens ausgesetzt werden.
Überwachung	Schweiz wacht selbst über die korrekte Auslegung von EU-Recht.	EFTA Überwachungsbehörde (ESA) überwacht die Auslegung des Binnenmarktrechts in den EFTA Staaten (die Europäische Kommission überwacht hingegen die Auslegung in den EU-Staaten).
Streitbeilegung	Falls keine Lösung im gemischten Ausschuss gefunden wird, kann ein paritätisches Schiedsgericht eingesetzt werden. Geht es beim Streit um die Auslegung von EU-Recht, muss der EuGH angerufen werden.	Falls keine Lösung im gemischten Ausschuss gefunden wird, können beide Seiten gemeinsam den EuGH anrufen. Beide Seiten müssen einwilligen und es kam bisher noch nie dazu.

Staatliche Beihilfen	Nimmt nur Grundsätze auf.	Es gilt das EU-Verbot von staatlichen Beihilfen (mit Ausnahmen).
Finanzieller Beitrag	Anerkennt den (autonomen) Kohäsionsbeitrag der Schweiz.	Finanzierungsmechanismus für den Kohäsionsbeitrag.
Personenfreizügigkeit	Das Personenfreizügigkeitsabkommen fällt unter das InstA. Die Unionsbürgerrichtlinie ist nicht im InstA erwähnt, die Schweiz konnte dessen expliziter Ausschluss jedoch nicht aushandeln.	Die PFZ und deren Weiterentwicklung (z.B. Unionsbürgerrichtlinie, Entsenderichtlinie) sind Teil des EWR. Ausnahmen konnte bisher nur Lichtenstein verhandeln.

15. Fazit: Vor- und Nachteile einer EWR Mitgliedschaft

Vorteile

- Volle Marktintegration: Die Schweiz wäre an allen Teilen des EU-Binnenmarkts beteiligt. Es müssten somit keine weiteren/neuen Marktzugangsabkommen verhandelt werden (z.B. Stromabkommen).
- Eine EWR-Mitgliedschaft wäre im Vergleich zum bilateralen Weg mit einer umfassenden Marktöffnung für Dienstleistungen verbunden. Schweizer Dienstleistungsanbieter erhielten im gesamten EWR-Raum Marktzugang; Gleiches gälte für Anbieter aus dem EWR-Raum in der Schweiz.
- Die EWR/EFTA-Staaten haben gleichberechtigten Zugang zu allen Programmen und allen Teilen dieser Programme der EU. Damit hätte die Schweiz, falls sie dies wünscht, Zugang zu den europäischen Forschungsprogrammen, dem Studierendenaustausch Erasmus oder auch zu weiteren Programmen zur Atomkraft oder dem Digitalen Europa.
- Mitwirkung, einerseits durch Einsitz in Expertengruppen und Ausschüssen der EU Kommission, welche den EWR/EFTA-Staaten ermöglicht sich an den Vorbereitungsarbeiten der Kommission zu beteiligen. Zudem können die EWR/EFTA-Staaten Stellung zu geplanten Rechtsakten nehmen.
- EFTA-Gerichtshof und Streitbeilegungsverfahren; keine arbiträren Retorsionsmassnahmen von Seiten der EU.

Nachteile

- Die EWR-Staaten können zwar an der Weiterentwicklung der binnenmarktrelevanten Gesetzgebung der EU mitwirken, jedoch nicht mitentscheiden. Die binnenmarktrelevante Gesetzgebung der EU wird vollumfänglich ins EWR Abkommen übernommen und muss somit in den EWR/EFTA-Staaten umgesetzt werden.
- Bei Weiterentwicklung des EU-Rechts muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss stets einen Beschluss zur Anpassung des EWR-Abkommens fassen. Dabei müssen die EWR/EFTA-Staaten mit einer Stimme sprechen: Die Entscheidung, eine Weiterentwicklung des EU-Rechts zu übernehmen oder nicht zu übernehmen, kann nur gemeinsam getroffen werden. Die Schweiz müsste sich mit den anderen EWR/EFTA-Staaten während der Rechtsübernahme einigen (im ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten) bevor sie sich mit der EU im Gemeinsamen EWR-Ausschuss treffen.

Anhang: Streitbeilegung EU-EWR³

Schritt 1: technisch-diplomatisches Element = Gemischter Ausschuss

- Option (a): EWR/EFTA-Staat oder EU (als Ganzes, nicht einzelne EU-Staaten) kann Gemeinsamen Ausschuss für Schlichtung eines Streits bezüglich Auslegung oder Anwendung des EWR-Rechts anrufen (Art. 111 EWR-Vertrag).
- Option (b): Gemischter Ausschuss hat gemäss Art. 105 (3) EWR-Vertrag die Aufgabe, die ständige Rechtsprechung des EWR-Gerichts und des EuGH auf eine homogene Interpretation des EWR-Rechts zu prüfen. Wenn ein Fall von unterschiedlicher Rechtsprechung der beiden Gerichte festgestellt wird und der gemeinsame Ausschuss nicht innerhalb von 2 Monaten eine homogene Interpretation erreicht, kann Art. 111 EWR-Vertrag ebenfalls angewandt werden.
- Der Gemeinsame Ausschuss muss mit allen Informationen beliefert werden, um eine vertiefte Prüfung zu ermöglichen.
- Der Gemeinsame Ausschuss muss bei der Lösungssuche darauf achten, dass der EWR weiterhin funktionsfähig bleibt und seine Auslegung darf nicht im Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung bzw. EU-Recht stehen.
- Wenn sich der Konflikt nicht um EWR-Regeln dreht, die in der Substanz mit EU-Regeln identisch sind, hat es keine weiteren Konsequenzen, wenn der Gemeinsame Ausschuss keine Lösung für den Konflikt findet.

Schritt 2: juristisches Element = Anrufung EuGH

- Wenn sich der Konflikt um EWR-Regeln dreht, die in der Substanz mit EU-Regeln identisch sind und der Gemeinsame Ausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten eine Lösung findet, haben die Konfliktparteien die Möglichkeit, den EuGH anzurufen.
- Der EuGH hat dabei nicht die Aufgabe, eine Streitbeilegung herbeizuführen, diese Aufgabe bleibt beim Gemeinsamen Ausschuss. Der EuGH soll nur eine Interpretation der für den Konflikt relevanten Regeln vornehmen.
- Die Interpretation des EuGH ist für die Vertragsparteien und den Gemeinsamen Ausschuss aber bindend.
- Es ist einigermaßen unwahrscheinlich, dass dieser Mechanismus jemals ausgelöst wird, denn:
 - Beide Konfliktparteien müssen sich einig sein, dass der EuGH angerufen werden soll.
 - Es muss auch Einigkeit darüber bestehen, dass sich der Konflikt tatsächlich um EWR-Regeln dreht, die in der Substanz mit EU-Regeln identisch sind. Das ist eine Frage der Interpretation und entsprechend offen dafür, als politisches Mittel genutzt zu werden. Gleichzeitig ist die Frage, ob eine EWR-Regel in der Substanz mit EU-Recht identisch ist, tatsächlich nicht ganz so einfach zu beantworten. Aus juristischer Sicht spielt dabei nicht nur der Wortlaut der Regeln eine Rolle, sondern auch der Kontext/die Ziele, in dem/für die die Regeln geschaffen wurden. Dieser Kontext kann bei EWR und EU durchaus abweichen.

Schritt 3: politisches Element = einseitige Ausgleichsmassnahmen

- Wenn sich der Konflikt um EWR-Regeln dreht, die in der Substanz mit EU-Regeln identisch sind und der Gemeinsame Ausschuss nach 6 Monaten keine Lösung herbeigeführt hat bzw. die Konfliktparteien sich dagegen entschieden haben, den EuGH anzurufen, können unilaterale Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden.
- Ausgleichsmassnahmen können:

- (a) Schutzmassnahmen sein – diese müssen aber verhältnismässig sein und sich auf den tatsächlichen Konfliktgegenstand beziehen
- (b) provisorische Ausserkraftsetzung von EWR-Bestimmungen sein. Diese Ausserkraftsetzung unterliegt aber sehr hohen Hürden und gilt als Ultima Ratio bzw. ist eher theoretischer Natur

Schritt 4: alternative Streitbeilegung = Schlichtung

- Wenn Schutzmassnahmen ergriffen wurden, gibt es die Option der Schlichtung, z.B. um zu verhindern, dass eine der Konfliktparteien beim Ergreifen von Ausgleichsmassnahmen zu weit geht.
- Es ist vorgesehen, ein Schlichtungstribunal aus drei Schlichtern zu bilden – je einer wird von den Konfliktparteien bestimmt und ein weiterer wird von diesen beiden Schlichtern gemeinsam bestimmt. Wenn sich die beiden Schlichter nicht auf eine dritte Person einigen können, müssen sie aus einer Liste von 7 Personen wählen, die von Gemeinsamen Ausschuss vorgelegt wird.
- Im Tribunal werden Mehrheitsentscheide getroffen und diese sind für die Konfliktparteien bindend.

Literatur

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 3.1.94.

European Economic Area, Standing Committee of the EFTA States, Subcommittee V on Legal and Institutional Questions: "The two-pillar structure of the EEA – Surveillance and judicial control". Ref. 16-531.

European Economic Area, Standing Committee of the EFTA States, Subcommittee V on Legal and Institutional Questions: "The two-pillar structure of the EEA – Incorporation of new EU Acts". Ref. 16-532

European Economic Area, Standing Committee of the EFTA States, Subcommittee V on Legal and Institutional Questions: "How EU acts become EEA acts and the need for adaptations", Ref 1113623, 23 May 2013.

Tobler, Christa: "Dispute Resolution under the EEA Agreement". In: Baudenbacher C. (Ed.): *The Handbook on EEA Law*, Springer Verlag, 2016.

Tobler, Christa: "Zur Rolle des EuGH im Streibeilegungsmechanismus in den sektoriellen Verträgen EU-Schweiz. Mit rechtsvergleichenden Bemerkungen zum EWR, zum Ankara-Assoziationsrecht und zu der in Verhandlung stehenden Assoziation mit den AMS-Staaten Andorra, San Marion und Monaco. In: Lorenzmeier, S. und Folz H.-P. (Ed.): *Festschrift für Christoph Vedder*, Nomos Verlag, 2017.